

Franckesche Stiftungen zu Halle

Jacob Friederich Ludovici D. Prof. Publ. Ord. zu Halle, Einleitung Zum Kriegs-Proceß

Ludovici, Jacob Friedrich

Halle, MDCCLXXI.

VD18 90820800

I. Das Krieges-Consistorium.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-202635

Amts-Sachen, alle zur Armée gehörige Ober- und Unter-Officiers und gemeine Soldaten, Enrollirte, welchen nach denen deshalb an die Regimenter ergangenen Ordres die Pässe noch nicht abgenommen worden, wie auch derer Ober- und Unter-Officiers und gemeinen Soldaten ihre Frauen, Kinder und Domestiquen.

§. 4.

Und wie in oberwehntem Militair-Consistorial-Reglement de Anno 1711. wegen derer Sachen, so dahin gehörig seyn sollen, verordnet ist, daß darunter die Regul, Ordnung und Observanz, welche das geistliche Consistorium alhier zum Fundament hat, beobachtet, und die Sachen, welche daselbst pro Consistorialibus gehalten werden, auch von dem Krieges-Consistorio, so weit sie die Armée und was vom Militair-Etat dependiret, angehen, angenommen, untersucht und decidiret werden sollen; Also hat es auch dabey sein Bewenden.

§. 5.

Die hierbey zu beobachtenden Instanzien betreffend, so werden die wider Ober-Officiers anzustellende Klagen bey dem Krieges-Consistorio in der ersten und zweyten Instanz tractiret und entschieden. Diejenigen Sachen aber, welche Unter-Officiers und Gemeine, auch ihre Frauen und Kinder, und derer Officier Bediente betreffen, solche werden bey denen Regimentern in ersterer Instanz gehört, und die Acta zum Spruch instruiret, sodann aber an das Krieges-Consistorium zur Decision eingeschicket, wie solches in der Anno 1728. ergangenen Circulair-Ordre bereits verordnet worden. Wann aber eine Sache bereits vorhin, ehe jemand Krieges-Dienste angenommen hat, oder sonst zur Armée und Militair-Foro noch nicht gehörig, bey einem andern Foro anhängig gemacht, und die Citation insinuiret worden, bleibt es bey bisheriger Observanz, daß daselbst, wo *lis coepta*, die angebrachte Klage ausgemacht werden müsse.

§. 6.

Und da in mehr angezogenen Militair-Consistorial-Reglement vom 29sten April 1711 disponiret ist, daß wider eine nach denen Gesezen legaliter abgefakte Sentenz regulariter keine Appellation oder anderes Remedium statt haben solle, so hat es dabey sein Bewenden, es wäre dann, daß, wie bishero geschehen, auf abgestatteten allerunterthänigsten Bericht, dergleichen verstattet werde. Weil aber sodann zu einem Spruch in der zweyten Instanz kein absonderlicher Senat formiret werden kan, und dahero die Appellanten sich gravirt befinden möchten, daß eben diejenigen zum andern mahle sprechen solten, von deren Spruch sie appelliret haben, so soll

so